



## **Bezirksregierung Düsseldorf**

**Az.: 54.8 -BIS- G92-G94**

### **Planänderungsbeschluss**

**für die**

**Errichtung und den Betrieb**

**einer Rohrfernleitungsanlage**

**zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid**

**von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen**

**der Firma Bayer Material Science AG (BMS)**

**- Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 -**

**Düsseldorf, den 24. September 2008**

## Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite</b>
<b>A.</b>	<b>Entscheidung</b>	3
1.	Feststellung des Plans	3
2.	Festgestellte Planunterlagen	3
3.	Wasserrechtliche Regelung	4
4.	Ausnahmen und Befreiungen	5
5.	Nebenbestimmungen	5
	Naturschutz und Landschaftspflege	5
	Wasserwirtschaft	6
	Bodenschutz	6
	Kampfmittelbeseitigung	7
6.	Hinweise	8
7.	Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	8
8.	Anordnung der sofortigen Vollziehung	8
<b>B.</b>	<b>Begründung</b>	9
1.	Darstellung der Planänderung	9
2.	Ablauf des Planänderungsverfahrens	11
3.	Verfahrensrechtliche Würdigung	12
4.	Materiellrechtliche Würdigung	14
a)	Planrechtfertigung	14
b)	Abwägung	16
	aa) Grundsätze	16
	bb) Öffentliche Belange	17
	cc) Private Belange	20
5.	Begründung der Vollziehungsanordnung	23
<b>C.</b>	<b>Kostenentscheidung</b>	24
<b>D.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	24

## A. Entscheidung

### 1. Feststellung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen vom 14.02.2007 wird nach dem Antrag der Vorhabensträgerin vom 11.07.2008 im Bereich der Stadt Hilden (Baupläne G92, G93, G94) gemäß § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) unter Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen geändert.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG NRW); es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.

### 2. Festgestellte Planunterlagen

Die Planänderung umfasst folgende Unterlagen:

<b>(Bau-)plan / LBP-Blatt</b>	<b>Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen</b>	<b>Unterlagen-Nr. (Anlage)</b>
	Erläuterungsbericht, Juli 2008	Anlage „Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	Anlage „Zustimmungserklärung“
Bauausführungspläne G92A, G92N4, 93N2, G94A,G94N3	Maßstab 1 :1.000	Anlage „Bauplan“
Sonderzeichnung Nr.3, Lageplan zur Sonder-	Ergänzungsblatt „technische Angaben“	Anlage „Technische Daten“

zeichnung Nr.3, Sonderzeichnung Nr.4, Lageplan zur Sonderzeichnung Nr.4		
Blatt 088a, Blatt 089a, Blatt 89.1, Blatt 090, Übersichtskarte Schutzgebiete	Maßstab 1 :1.000 und Maßstab 1:10.000	Anlage „LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme des TÜV vom 02.06.2006	Anlage „TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen:

- Bauplan G92N3, G93N1 und G94N2 sowie die dazugehörigen Sonderzeichnungen
- Die jeweiligen Blätter des LBP insoweit, als dass sie von ihnen abweichen

### **3. Wasserrechtliche Regelung**

Die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 und 14 Abs. 1 WHG i.V.m. den §§ 24 und 25 LWG für eine Grundwasserhaltung wird im Bereich des Bauplans G92 mit folgenden Entnahmemengen erteilt:

Wasserhaltung (Bereich G92)

4 Brunnen: Gemeinde Hilden, Gemarkung Hilden, Flur 45, Flurstück 192

Entnahmemenge: 6 m<sup>3</sup>/h, 144 m<sup>3</sup>/d

für die Dauer der Baumaßnahme

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen über ein vorgeschaltetes Absetzbecken in den Fuchsberggraben auf dem Grundstück: Gemeinde Hilden, Gemarkung Hilden, Flur 45, Flurstück 192.

#### **4 . Ausnahmen und Befreiungen**

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet D 2.3-6 "Hildener Stadtwald / Itter" (LSG-4807-061). Durch die Erweiterung des Arbeitsstreifens werden zusätzlich temporär ca. 150 m<sup>2</sup> Wald und ca. 580 m<sup>2</sup> feuchtes Grünland in Anspruch genommen. Zusätzliche Baustellenzufahrten auf vorhandenen Wegen beunruhigen temporär den LSG-Bereich westlich der L 403.

Von den Verboten des Landschaftsplanes wird hierfür aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung gemäß § 69 LG erteilt.

#### **5. Nebenbestimmungen**

Nachstehende Nebenbestimmungen gelten zusätzlich zu denjenigen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007. Sie ersetzen im betroffenen Bereich die im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgesetzten Nebenbestimmungen insoweit, als diese ihnen entgegenstehen.

#### **Naturschutz und Landschaftspflege**

##### **5.1**

Vor Beginn der Bauarbeiten ist durch die landschaftspflegerische Baubegleitung durch erneute Kontrolle sicherzustellen, dass es nicht zu Verstößen gegen § 42 BNatSchG kommt.

##### **5.2**

Die Planänderung verursacht einen vergrößerten Eingriff. Zu dem Zeitpunkt, der im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgesetzt ist, ist daher ein Ersatzgeld in Höhe von 2.386,00 € an die Untere Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Mettmann zu zahlen, sofern nicht bis dahin Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 1.480 ÖWE durch den Antragsteller nachgewiesen worden sind.

## **Wasserwirtschaft**

### 5.3

Die genaue Einleitstelle in den Fuchsberggraben ist vor Ort mit dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) abzustimmen.

### 5.4

Der Einleitung in den Fuchsberggraben sind belüftete Absetzcontainer o.ä. vorzuschalten.

### 5.5

Die Spülgrube am Einstichpunkt nördlich der B 228 muss mit mindestens 10 m Abstand zum Fuchsberggraben errichtet werden.

### 5.6

Die Rückspüleleitung muss bei Querung des Fuchsberggrabens in einem Schutzrohr verlegt werden.

### 5.7

Die Dichtheit der Rückspüleleitung ist im Bereich des geschlossenen Grabens vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfungen nachzuweisen. Die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann (UWB) ist über die Dichtheitsprüfung vorab zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

## **Bodenschutz**

### 5.8

Eingriffe im Bereich der altlastenverdächtigten Flächen sind durch einen geeigneten und unabhängigen Sachverständigen zu begleiten. Das Konzept der baubegleitenden Überwachung ist im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann (UBB) abzustimmen.

### 5.9

Sofern augenscheinlich oder geruchlich auffällige Materialien vorgefunden werden, ist die UBB zu verständigen.

### 5.10

Die UBB legt für die jeweilige Fläche in Abhängigkeit von den unter Nebenbestimmung A.5.8 genannten Ergebnissen fest, unter welchen Voraussetzungen die Ausführung der Baumaßnahme im Bereich der im Altlastenkataster bzw. im informellen Altablagerungsverzeichnis enthaltenen oder neu entdeckten altlastenverdächtigen Flächen sowie im Bereich schädlicher Bodenveränderungen erfolgen darf.

### 5.11

Die Ergebnisse der gutachterlichen Baubegleitung sowie die Ordnungsmäßigkeit von Aushub-, Entsorgungs- und Verfüllmaßnahmen sind vom Sachverständigen in einem Abschlussbericht gegenüber der UBB zu dokumentieren und nachvollziehbar darzustellen.

### 5.12

Es ist zu gewährleisten, dass keiner der möglicherweise im Untergrund vorhandenen Schadstoffe mobilisiert wird. Im Vorfeld von Wasserhaltungsmaßnahmen ist in Abstimmung mit der UWB zu prüfen, ob mit Grundwasserbelastungen zu rechnen ist.

### 5.13

Nach Fertigstellung des Vorhabens sind der UBB digitale Leitungspläne der errichteten Rohrfernleitung vorzulegen.

## **Kampfmittelbeseitigung**

### 5.14

Bei einem Fund von Kampfmitteln sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und die zuständige Polizeidienststelle ist unverzüglich zu verständigen.

## **6. Hinweise**

### 6.1

Bezüglich des errechneten zusätzlichen Kompensationsbedarfs wird seitens der ULB angeregt, diesen mit den zu erwartenden Änderungen aus der Nachbilanzierung im Rahmen der ökol. Baubegleitung zu verschneiden, um dann möglichst eine gemeinsame zusätzliche Kompensationsmaßnahme zu bestimmen.

### 6.2

Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, etc.) empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Sicherheitsdetektion. Hinsichtlich der Vorgehensweise wird auf das beim Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beziehende Merkblatt für das Einbringen von "Sondierbohrungen" verwiesen.

## **7. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen**

Die gegen die Planänderung erhobenen Einwendungen werden aus den im Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

## **8. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses wird hinsichtlich der Errichtung der Rohrleitungsanlage in dem betroffenen Trassenabschnitt gemäß § 80 Abs.2, Satz 1, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den in Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin angeordnet.

## **B. Begründung**

### **1. Darstellung der Planänderung**

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG festgestellt.

Die planfestgestellte Leitungstrasse verläuft im Gebiet der Stadt Hilden östlich der Autobahn BAB A3 und umgeht einen Siedlungsbereich vom Ortsteil Kalstert, der östlich der BAB A3 und südlich der B 228 liegt.

Die B 228 (Bauplan G92), die L 403 und die BAB A3 (Baupläne G93 und 94) sollten gemäß Planfeststellungsbeschluss mittels gesteuertem Horizontalbohrverfahren (Horizontal Directional Drilling, HDD) gekreuzt werden.

Für die Kreuzung der B 228 sollte das HDD-Bohrgerät im Bereich des Waldparkplatzes nördlich der B 228 aufgestellt werden und von dort aus nach Süden bis zum Austrittspunkt südlich der Waldfläche an der B 228 bohren.

Für die Kreuzung der L 403 und der BAB A3 sollte das HDD-Bohrgerät westlich der L 403 im Bereich des anschließenden Grünlands aufgestellt werden und von dort aus nach Osten bis zum Austrittspunkt am Wendehammer des Waldparkplatzes bohren.

Zwischen den beiden verlegten HDD-Rohrsträngen sollte die Verbindung im Bereich des Waldparkplatzes in offener Bauweise erstellt werden. Dort sollte die Trasse parallel zu einem städtischen Abwasserkanal DN 300 bzw. DN 150 mit mehreren Schachtbauwerken liegen. Außerdem wäre neben dem Standort des HDD-Bohrgerätes ein Durchlass DN 1000 zu kreuzen. Parallel zur B 228 verläuft nördlich des Radweges eine Gasleitung DN 150 der Stadtwerke Hilden, die vom HDD-Strang zusammen mit der B 228 gekreuzt werden sollte.

Nordöstlich des Wendehammers des Waldparkplatzes ist die Absperrstation Hilden Nr. 3 (11 x 12 m) planfestgestellt.

Im Zuge der Baumaßnahmen für die CO-Pipeline wurde festgestellt, dass die vorgefundene Lage von Fremdleitungen nicht den ursprünglichen Angaben

der Fremdleitungsbetreiber entsprach. Der Trassenverlauf der CO-Pipeline wurde daher durch die Vorhabensträgerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lage der Fremdleitungen angepasst und entsprechend geändert beantragt.

Aus bautechnischen Gründen und um die erforderlichen Abstände zu Fremdleitungen einzuhalten, wird die HDD-Bohrung nun horizontal abweichend von der planfestgestellten Achse mit einem Biegeradius geführt, der den Bohrkanal in einem größeren Abstand vom Gebäude hält (Bauplan G92).

Dadurch verschiebt sich die Rohrachse im Grundriss um maximal 12 m nach Osten und der Abstand zum Gebäudekomplex auf dem Grundstück Elberfelder Straße 172 vergrößert sich um ca. 10 m. Die Kreuzungsstelle an der B 228 liegt ca. 5,5 m weiter östlich.

Ferner muss die tatsächliche Lage eines Abwasserkanals DN 300 mit einem Schachtbauwerk bei der Planung berücksichtigt werden. Der Standort für das Bohrgerät auf dem Waldparkplatz (Bauplan G92), das die gesteuerte Horizontalbohrung im Kreuzungsbereich der B 228 herstellen sollte, liegt zu nah an dem Schachtbauwerk. Um den Kanal dauerhaft funktionsfähig erhalten zu können, wird der Kanal nun zunächst versetzt und später mit einem neuen Anschluss versehen. Auch muss der Standort für das Bohrgerät tiefer gelegt werden, damit der erforderliche Eintrittswinkel des Bohrkanals realisiert werden kann, ohne den Standort des Bohrgerätes weiter nach Norden in den Wald verlegen zu müssen.

Ein weiterer Abwasserkanal DN 150 liegt zu nah an dem Schachtbauwerk im Bereich des Austrittspunktes (Bauplan G93) der gesteuerten Horizontalbohrung (HDD). Diese beginnt im Grünland westlich der L403 und unterquert dann die L403, die Autobahn BAB A3 sowie den Stadtwald Hilden und tritt im Bereich des Wendehammers des Waldparkplatzes aus. Um das vorhandene Schachtbauwerk zu erhalten, muss der Austrittspunkt der HDD-Bohrung nicht im Wendehammer sondern am Rande des Waldbereichs liegen.

Die Länge des Montagestreifens für den HDD-Rohrstrang, der die L403 und BAB A3 kreuzt, wurde durch einen Zeichnungsfehler in den planfestgestellten

Planunterlagen zu kurz dargestellt. In dem planfestgestellten Bauplan G92 endet der Montagestreifen nach einer Länge von ca. 200 m. Der HDD-Strang ist jedoch 350 m lang und erstreckt sich bis zur Parkplatzzufahrt (Bauplan G92A). Der planfestgestellte Montagestreifen für den Aufbau des HDD-Stranges liegt südlich parallel der asphaltierten Parkplatzzufahrtsstraße. In dieser Lage der Aufbaubahn würde sich der montierte HDD-Strang wegen des zu engen Biegeradius nicht in die planfestgestellte Achse des Bohrkanals einziehen lassen. Deshalb wird die HDD-Bohrung auch horizontal nun abweichend von der planfestgestellten Achse mit einem Biegeradius geführt (Bauplan G94 + G93). Dadurch verschiebt sich die Rohrachse im Grundriss um maximal 15 m nach Süden. Die Kreuzungsstelle an der BAB A3 liegt im Mittelstreifen um ca. 12,5 m weiter südlich und an der L 403 um ca. 8 m weiter südlich.

Die in der Nebenbestimmung 6.2.242 des Planfeststellungsbeschlusses geforderte Eingrünung der Station mit Heckenpflanzen nordöstlich des Wendehammers des Waldparkplatzes (Bauplan G93) bedingt eine geringfügig höhere Flächeninanspruchnahme.

Da für die Horizontalbohrung eine größere Bohranlage als bisher geplant eingesetzt werden muss, wird hierfür eine größere Arbeitsfläche benötigt. Die planfestgestellte Arbeitsfläche für den Stellplatz des Bohrgerätes westlich der L 403 muss daher erweitert werden (Bauplan G94).

Für das schwere Arbeitsgerät muss ferner eine tragfähigere Baustellenzufahrt gewählt werden. Die Baustellenzufahrt erfolgt daher nun von der Straße "Im Biesenbusch" über einen vorhandenen Weg zur Grünlandfläche und über den vorhandenen Waldweg zum Arbeitsstreifen am Bolzplatz.

## **2. Ablauf des Planänderungsverfahrens**

Die Vorhabensträgerin hat die Planänderungsunterlagen mit Schreiben vom 11.07.2008 bei der Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) eingereicht.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden von der Planfeststellungsbehörde aufgefordert, ihre Stellungnahme zu der Planänderung abzugeben:

- Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 51 - Landschaft / Fischerei -  
Dezernat 52 - Abfallwirtschaft / Bodenschutz -  
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft -  
Dezernat 22 - Gefahrenabwehr -
- Landrat des Kreises Mettmann
- Bürgermeister der Stadt Hilden
- Stadtwerke Hilden
- Regionalforstamt Bergisches Land
- Bergisch Rheinischer Wasserverband
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Die durch die Planänderung betroffenen Privatpersonen wurden ebenfalls von der Planfeststellungsbehörde beteiligt. Es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, zu der Planänderung Stellung zu nehmen.

### **3. Verfahrensrechtliche Würdigung**

Bei der von der Vorhabensträgerin beantragten Planänderung handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, über die gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durch die für den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 zuständige Planfeststellungsbehörde ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden konnte.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtplanung nicht erheblich ist, wenn also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vor-

habens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen. Die beantragte Planänderung verschiebt lediglich die Rohrachse um wenige Meter und erweitert die Arbeitsfläche, die zur Durchführung des Vorhabens benötigt wird. Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben handelt es sich um eine Planänderung von geringem Umfang. Durch die Planänderung wird das Plangefüge in seinen Grundzügen nicht berührt. Die mit der Planänderung zusätzlich verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Verhältnis zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben lokal begrenzt und vom Umfang her als gering einzustufen. Insgesamt handelt es sich somit bei der Planänderung um eine kleinräumige Änderung, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellt.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des Vorhabens ein vollständiges Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die von der Planänderung ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Der Kreis der von der Änderung Betroffenen ist konkretisierbar.

Durch die Planänderung werden ganz überwiegend Belange betroffen, die den Aufgabenbereich von Behörden und Naturschutzverbänden betreffen. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insb. die öffentliche Auslegung des geänderten Plans und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich. Die Anhörung der betroffenen Behörden, Naturschutzverbände und Privatpersonen konnte daher sachgerecht im vorgenannten Beteiligungsverfahren erfolgen.

Die insoweit gegen die Zulässigkeit einer Entscheidung im Verfahren nach § 76 Abs.3 VwVfG NRW vorgebrachten verfahrensrechtlichen Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Das in § 75 Abs.1a VwVfG NRW geregelte Institut der Planergänzung steht der Entscheidung über die Planänderung nach § 76 Abs.3 VwVfG NRW eben-

falls nicht entgegen. Die vorgenannten Normen stehen nicht in einem Exklusivitätsverhältnis zueinander. Das ergänzende Verfahren nach § 75 Abs.1a VwVfG NRW dient der Heilung von formellen und oder materiellen Fehlern eines Planfeststellungsbeschlusses. Der Gesetzgeber hat dieses Institut normiert, da für das ergänzende Verfahren zur Fehlerbehebung die Regelungen des § 76 VwVfG NRW nicht passen. Die Planfeststellungsbehörde ist daher nicht daran gehindert, formelle oder materielle Fehler in einem Planergänzungsverfahren nach § 75 Abs.1a VwVfG NRW zu beheben und ggf. parallel hierzu über die Zulässigkeit von Planänderungen in einem Verfahren nach § 76 Abs.3 VwVfG NRW zu entscheiden. Das Planänderungsverfahren dient nicht der Behebung von Abwägungsmängeln, sondern der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Planänderung aufgrund der von der Vorhabensträgerin nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses beantragten Änderung der Bauausführung.

Die diesbezüglich erhobenen verfahrenrechtlichen Bedenken werden daher ebenfalls zurückgewiesen.

#### **4. Materielle rechtliche Würdigung**

##### **a) Planrechtfertigung**

Für die vorliegende Planänderung ist die Planrechtfertigung gegeben. Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 ist die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben festgestellt worden. Die Planänderung ist zur Realisierung des Gesamtvorhabens erforderlich.

Die Vorhabensträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die beantragte Planänderung aus bautechnischen Gründen für die Errichtung der Rohrfernleitung in diesem Trassenabschnitt erforderlich ist.

Es ist insbesondere erforderlich,

- die Stellfläche für die HDD-Bohranlage im Bereich des Waldparkplatzes etwas weiter nach Norden zu verschieben,

- einen im Bereich der Aufstellfläche verlaufenden Kanal temporär zu versetzen,
- die HDD-Bohrung abweichend von der planfestgestellten Achse in einem größeren Abstand vom Gebäudekomplex Elberfelder Straße 172 entfernt zu führen,
- den Montagestreifen für den Aufbau des HDD-Rohrstranges zur Unterquerung der BAB A3 und der L 403 m zu erweitern,
- die Fläche für die Absperrstation gegenüber der planfestgestellten Darstellung geringfügig zu verändern,
- die Zufahrt zur Station auf der Südseite der Station von der Parkplatfläche auszuführen sowie
- die Baustellenzufahrt von der Straße „Im Biesenbusch“ ca. 200 m parallel zur Oststraße am Fuß des Straßendamms zu führen.

Durch die Änderung des Trassenverlaufs und die Erweiterung des Trassenarbeitsstreifens werden keine neuen Grundstücke betroffen. Die Betroffenheiten ändern sich dort lediglich. Eine neue Betroffenheit löst die Baustellenzufahrt von der Straße "Im Biesenbusch" zum Stellplatz des HDD-Bohrgerätes (Bauplan G94 + G94 A) und die Zufahrt über den Waldweg zum Arbeitsstreifen am Bolzplatz aus. Dort werden jedoch vorhandene Wege als Baustellenzufahrt genutzt.

Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist notwendig und auf ein Minimum reduziert. Da die geänderte Betroffenheit der Grundstücke im Wesentlichen in der temporären Veränderung der Geländeoberfläche und der damit einhergehenden Einschränkung der Grundstücksnutzung besteht, ist der diesbezügliche Eingriff unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen aufgrund des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an der Realisierung des Vorhabens gerechtfertigt.

**b) Abwägung****aa) Grundsätze**

Bei der Entscheidung über die Zulassung der beantragten Änderung des Vorhabens sind die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Das Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planänderungsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabensträgerin unter Berücksichtigung der mit der Planänderung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich.

Bei der Abwägung ist der Planänderung die Bedeutung der Belange gegenüber zu stellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange der Eigentümer und die sonstigen privaten Belange möglichst gering betroffen werden.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze der Planänderung keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen.

Die Gewichtung der im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigten öffentlichen und privaten Belange ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen.

## **bb) Öffentliche Belange**

### **Kreis Mettmann**

Az. 63-2 Stellungnahme vom 14.08.2008

Die Untere Wasserbehörde (UWB) weist darauf hin, dass im Bereich "Waldschwimmbad / Fuchsberggraben" für die Tieferlegung des Standortes des HDD-Bohrgerätes eine Grundwasserabsenkung beantragt wird. Diese Änderungen wurden bereits im Vorfeld mit dem BRW, der ökologischen Baubegleitung des Vorhabensträgers sowie der UWB erörtert. Es wird die Forderung erhoben, dass Baubeginn sowie Details zur Gewässerkreuzung rechtzeitig mit dem BRW und der UWB mitzuteilen bzw. abzustimmen sind.

Die geplante Verlegung der Bentonit-Rückspüleleitung innerhalb der Verrohrung des Fuchsberggrabens unterhalb der B 228 kann seitens der UWB nicht zugestimmt werden. Hier fordert die UWB eine Überquerung der Straße mittels einer Rohrbrücke.

Die Forderung, dass Details zur Einleitung in den Fuchsberggraben rechtzeitig mit dem BRW abzustimmen sind, wurde seitens der Vorhabensträgerin akzeptiert und als Nebenbestimmung unter Ziffer A.5.3 dieses Beschlusses berücksichtigt.

Der Forderung nach einer Überquerung der Straße mittels einer Rohrbrücke wird nicht entsprochen. Durch die Nebenbestimmung Ziffer A.5.7 wird sichergestellt, dass kein Bentonit über die Spüleleitung in den kanalisierten Graben einsickern kann.

Hinsichtlich des allgemeinen Bodenschutzes und der Altlastensanierung weist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises (UBB) darauf hin, dass im Planungsbereich die im Altlastenkataster aufgeführten Flächen 6771/1 Hi "Waldkaserne Hilden" sowie 6671\_007 tangiert werden.

Gegen das Vorhaben bestehen seitens der UBB keine Bedenken, sofern von ihr geforderte Nebenbestimmungen Berücksichtigung finden. Die Forderun-

gen der UBB wurden als Nebenbestimmungen unter Ziffer A.5.8 bis A.5.13 dieses Beschlusses berücksichtigt.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) werden keine Bedenken erhoben, da das geänderte Vorhaben größtenteils im bereits planfestgestellten Arbeitsbereich liegt.

Bezüglich des errechneten zusätzlichen Kompensationsbedarfs wird angeregt, diesen mit den zu erwartenden Änderungen aus der Nachbilanzierung im Rahmen der ökol. Baubegleitung zu verschneiden, um dann möglichst eine gemeinsame, zusätzliche Kompensationsmaßnahme zu bestimmen. Dieser Hinweis wird unter Ziffer A.6.1 dieses Beschlusses berücksichtigt.

#### **Stadtwerke Hilden GmbH**

Stellungnahme vom 13.08.2008

Die Stadtwerke Hilden nehmen Stellung zur Mittelspannungsleitung 147, die gekreuzt werden soll. Es wird die Sicherung dieser Leitung bei den Bohrarbeiten gefordert.

Da die Kreuzung mittels einer HDD-Bohrung erfolgt und bei der geplanten Bohrkurve ein vertikaler Abstand von mindestens 10 m zwischen der Rohrfernleitung und des Massekabels (Verlegetiefe 0,8 - 1 m) eingehalten wird, kann eine Beeinflussung der Mittelspannleitung ausgeschlossen werden. Die geforderte Sicherung ist daher nicht erforderlich.

#### **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V. (BUND)**

Az. - ohne - vom 12.08.2008

Der BUND äußert Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007. Die diesbezüglichen Einwendungen sind im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens jedoch nicht entscheidungserheblich.

Hinsichtlich der weiteren Einwendungen ist zunächst folgendes festzustellen: Anerkannte Naturschutzverbände sind im Rahmen von Planfeststellungs- bzw. Planänderungsverfahren zu beteiligen, soweit sie durch das jeweilige Vorha-

ben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden. Dieser Aufgabenbereich umfasst die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Stellungnahmen von Naturschutzverbänden haben sich daher auf tatsächliche und rechtliche Aspekte zu beziehen, die sich innerhalb dieses Aufgabenbereichs halten. Zur Wahrnehmung öffentlicher Belange außerhalb des naturschutzrechtlichen Aufgabenbereichs sind sie nicht befugt.

Die vom BUND geltend gemachten Einwendungen beziehen sich überwiegend nicht auf naturschutzfachlich relevante Aspekte. Die Planfeststellungsbehörde hat sich allerdings mit diesen Aspekten, soweit sie die beantragte Planänderung betreffen, auseinandergesetzt und im Rahmen ihrer Entscheidung berücksichtigt. Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Bezüglich der Qualität der Planänderungsunterlagen bemängelt der BUND, dass die Unterlagen keine Aussagen dazu treffen, inwiefern die Bohrungen die Grundwassersituation beeinflussen und dass sich die Lagerung des Bodenaushubs aus der Tieferlegung des HDD-Bohrgerätes aus den Unterlagen nicht erschließen lässt. Es wird ferner darum gebeten, das Ergebnis einer Horst- und Höhlenbaumerhebung nachzureichen.

Diese Bedenken greifen aus den folgenden Gründen nicht durch.

Eine HDD-Bohrung hat keinen unmittelbar negativen Einfluss auf die Grundwassersituation. Der Bodenaushub aus der Eintiefung des HDD-Bohrgerätes soll temporär östlich des Stellplatzes für das Bohrgerät im Bereich des bereits vorhandenen Parkplatzes gelagert werden. Die Erhebung der Horst- und Höhlenbäume hat bereits in den Monaten Januar bis Mai 2008 stattgefunden. Höhlen- und Horstbäume wurden dabei nicht festgestellt.

### **Sonstige Träger öffentlicher Belange**

Nachstehende Behörden haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken geltend gemacht bzw. haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Regionalforstamt Bergisches Land
- Bergisch Rheinischer Wasserverband
- Landesbetrieb Straßenbau NRW

### **cc) Private Belange**

#### **Einwenderin mit der Schlüssel-Nummer 1**

Schreiben vom 14.08.2008, 02.09.2008

In verfahrensrechtlicher Hinsicht machte die Einwenderin zunächst mit Schreiben vom 14.08.2008 geltend, dass dem Beteiligungsschreiben die Planunterlagen nicht beigelegt gewesen seien. Nach erneuter Übersendung der Planunterlagen durch die Planfeststellungsbehörde unter erneuter Einräumung einer angemessenen Einwendungsfrist erklärt die Einwenderin mit Schreiben vom 02.09.2008 nunmehr, dass sie an dieser verfahrensrechtlichen Einwendung nicht festhält.

Die übrigen verfahrensrechtlichen Einwendungen werden aus den unter Punkt B.3. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen.

Materiell wird gegen die beantragte Planänderung eingewandt, dass durch die Errichtung der Rohrleitungsanlage das Grundeigentum der Einwenderin in Anspruch genommen werden soll. Die Einwenderin beantragt, einen Trassenverlauf zu wählen, der ihr Grundeigentum in vollem Umfang unbeeinträchtigt lässt. Dies sei aus Verhältnismäßigkeitsgründen geboten, da die bereits bei dem benachbarten Landwirt verlegte Rohrleitungsanlage direkt nach Osten hin "abbiege" und damit das Grundeigentum der Einwenderin nicht betroffen werden müsse.

Die Einwendung wird aus den folgenden Gründen zurückgewiesen. Durch die beantragte Änderung der Trassenführung rückt die Leitungstrasse vom bebauten Grundeigentum der Einwenderin ab. Die Durchschneidung des Flurstücks erfolgt nun weiter an der östlichen Grundstücksgrenze. Durch die Planänderung wird das Grundeigentum der Einwenderin somit gegenüber dem ursprünglich mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Trassenverlauf geringer betroffen. Es erfolgt mithin eine Verringerung des Eingriffs in das Eigentumsrecht der Einwenderin.

Eine vollständige Verlegung der Leitungstrasse in der Gestalt, dass das Grundeigentum der Einwenderin gar nicht mehr in Anspruch genommen wird, ist hingegen nicht möglich. Die in diesem Bereich gewählte Trassenführung

berücksichtigt, dass nach Möglichkeit keine Wohnbebauung durchquert wird und dass der Waldbestand durch die Verlegung der Leitung in geschlossener Bauweise mittels des HDD-Verfahrens geschützt wird. Die oberirdische Inanspruchnahme von Flächen wird durch diese Bauweise im Waldkomplex so gering wie möglich gehalten. Dadurch ergeben sich für den Anfangs- und Endpunkt der HDD-Bohrung Zwangspunkte, die im Bereich des Grundeigentums der Einwenderin die beantragte Trassenführung begründen. Unter Beachtung der bei der Trassenwahl zu berücksichtigenden Belange ist in diesem Bereich keine Trassenführung möglich, die insgesamt zu geringeren Eingriffen in die betroffenen Schutzgüter führt.

Die Forderung der Einwenderin, dass eine neue sicherheitstechnische Bewertung aufgrund der Planänderung vorgenommen werden müsse, wird zurückgewiesen, da sich aufgrund der kleinräumigen Trassenverschwenkung keine neuen Aspekte bzgl. der Sicherheitstechnik der Rohrfernleitung ergeben.

Auch die Kritik an den Darstellungen in den Planunterlagen, insbesondere den Sonderzeichnungen Nr.3 und Nr.4, greifen nicht durch. Diese Sonderzeichnungen sind allgemein gebräuchlich im Rohrleitungsbau und stellen die Bohrkurven dar. Die Situation wurde in den Anträgen detailliert dargestellt. In den Antragsunterlagen sind die betroffenen Flurstücke klar erkennbar.

Hinsichtlich der Einwendungen zu den Wasserhaltungen wird festgestellt, dass die notwendigen Wasserhaltungen nicht zu Lasten der Einwenderin gehen. Da die Grundstücke der Einwenderin durch eine HDD-Bohrung gequert werden, erfolgt keine oberirdische Inanspruchnahme dieser Flurstücke.

Die von der Einwenderin vorgebrachten Einwendungen zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz werden zurückgewiesen. Als Einwendung im Rechtssinne ist nur die Geltendmachung von tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zulässig, die der Wahrung eigener, durch das Vorhaben berührter Belange desjenigen dienen, der die Einwendung erhebt. Die Einwenderin macht hingegen mit ihren Ausführungen Gesichtspunkte geltend, die öf-

fentliche Belange betreffen, ohne dass zumindest auch ihre eigenen rechtlich geschützten Interessen betroffen sind.

### **Einwenderin mit der Schlüssel-Nummer 2**

Az. 121/07CH vom 19.07.2008

Als betroffene Grundstückseigentümerin macht die Einwenderin mit Schreiben vom 19.07.2008 zunächst verfahrensrechtliche Einwendungen geltend. Zudem kritisiert sie den Sicherheitsstandard der planfestgestellten Rohrfernleitungsanlage und wendet sich gegen die Verfassungsmäßigkeit des dem Vorhaben zugrundeliegenden Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21.03.2006 (RohrlG).

Die erhobenen verfahrensrechtlichen Einwendungen werden aus den unter Punkt B.3. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen.

Die Aspekte der Verfassungsmäßigkeit des RohrlG und der Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage waren Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens und wurden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 gewürdigt. Sie sind nicht Gegenstand der beantragten Planänderung und daher nicht entscheidungserheblich.

Die Einwendung hinsichtlich der Baustellenzufahrt wird ebenfalls zurückgewiesen. Die Vorhabensträgerin muss für die geänderte Horizontalbohrung eine größere Bohranlage als bisher geplant einsetzen. Hierzu soll eine vorhandene Baustellenzufahrt genutzt werden, die von der Straße "Im Biesenbusch" ca. 200 m parallel zur "Oststraße" am Fuß des Straßendamms und dann über die bereits betroffene Grünlandfläche bis zum Trassenarbeitsstreifen und Bohrplatz verläuft. Diese zusätzliche Zufahrt wurde bereits für die Leitungsverlegung genutzt und entsprechend temporär befestigt. Nachteile für die Einwenderin ergeben sich aus diesem Vorgehen nicht.

### **Sonstige Privatbetroffene**

Die übrigen betroffenen Privatpersonen haben gegen die Planänderung keine Einwendungen erhoben.

## **5. Begründung der Vollziehungsanordnung**

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses liegt hinsichtlich der Errichtung der Rohrleitungsanlage in dem betroffenen Trassenabschnitt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planänderungsbeschlusses ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben. Die Errichtung der Rohrleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 bereits weit fortgeschritten. Eine längere Unterbrechung der Bauarbeiten bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren führt beim Aussparen einzelner Trassenabschnitte zu stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt zudem auch im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin. Die Errichtung der Rohrleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 bereits weit fortgeschritten. Eine längere Unterbrechung der Bauarbeiten bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren ist insbesondere beim Aussparen einzelner Trassenabschnitte mit einem beträchtlichen wirtschaftlichen und technischen Mehraufwand für die Vorhabensträgerin verbunden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch die Errichtung der Leitung als solcher keine unumkehrbaren, schwerwiegenden Nachteile für die von dem Vorhaben Betroffenen hervorgerufen werden. Erforderlichenfalls kann der Bau der Rohrleitungsanlage rückgängig gemacht werden, ohne dass hierdurch dauerhafte Schäden zurückbleiben.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hinter dem besonderen

öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planänderungsbeschlusses zurück.

### **C. Kostenentscheidung**

Nach den §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diesen Planänderungsbeschluss eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem gesonderten Gebührenbescheid.

### **D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache.

**Bezirksregierung Düsseldorf**

**- Planfeststellungsbehörde -**

**Düsseldorf, den 24. September 2008**

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)